

Zeitschrift: Helvetia : magazine of the Swiss Society of New Zealand
Herausgeber: Swiss Society of New Zealand
Band: 21 (1958)
Heft: [10]

Rubrik: Swiss Society of New Zealand

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

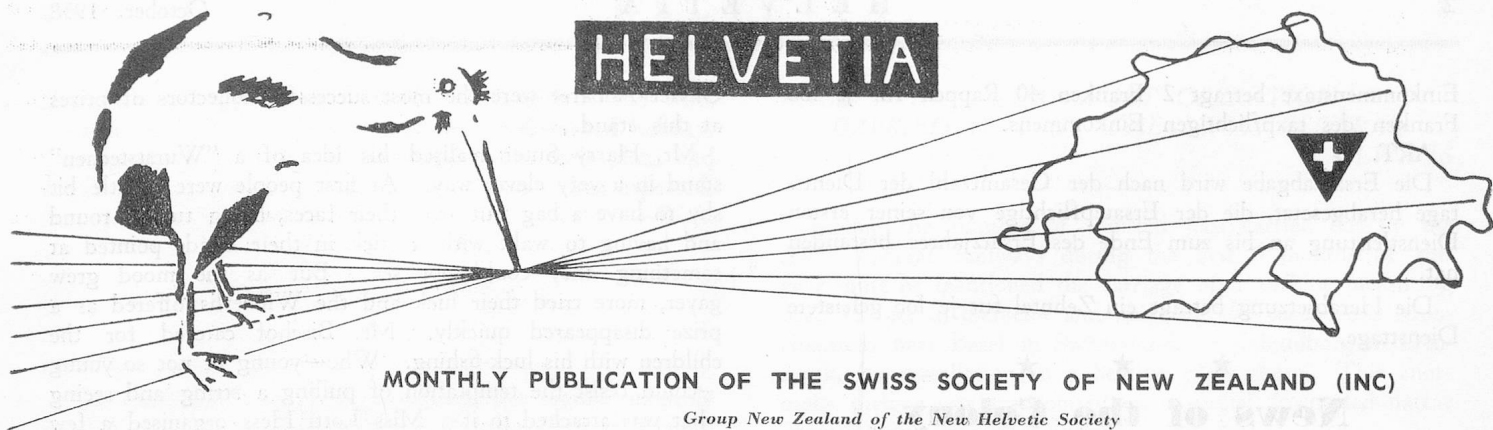
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HELVETIA



MONTHLY PUBLICATION OF THE SWISS SOCIETY OF NEW ZEALAND (INC)

Group New Zealand of the New Helvetic Society

21st Year

OCTOBER, 1958

Hamilton

SWISS SOCIETY OF NEW ZEALAND

The Society's new receipt forms are going out to our receivers with this issue of the Helvetia.

The receivers are the treasurer of Auckland, Hamilton and Wellington Clubs, Mr. John Steiner Mahoe in Taranaki or direct to Mr. Hans Oettli, P.O. Whatawhata.

Subscription rates for the year 1958-59 are as follows: For Auckland, Hamilton and Wellington Club members, 10 shillings; for all other members 15 shillings. Please pay in promptly to assist our treasurer.

REMEMBER: The Principal Aims of the Society are: TO HELP ANOTHER SWISS IN NEED OF HELP IN CASES WHERE SOCIAL SECURITY IS NOT AVAILABLE. —W.R.



AUSZUG AUS DER BOTSCHAFT DES BUNDES- RATES UEBER DIE NEUORDNUNG DES MILITAERPFLICHTERSATZES

1. Die Wunschbarkeit einer baldigen Neuordnung

Die seit langem erhobene Forderung nach einer grundlichen Revision der heute noch auf dem Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 beruhenden Militarpflichtersatzordnung ist seit dem letzten Krieg immer nachdrucklicher geltend gemacht worden.

Die Neuordnung des Militarpflichtersatzes ist in der Tat aus folgenden Grunden dringlich:

- a) Die Ersatzordnung ist der geanderten Militarorganisation, insbesondere der gegenwartigen Altersklassenordnung, nicht mehr angepasst. Sie nimmt keine Rucksicht darauf, dass die Wehrmanner heute durch den Militardienst ganz erheblich starker, zudem aber auch unterschiedlicher beansprucht sind als fruher (Erhohung der Ausbildungszeit, Schacung neuer Kategorien und Arten von Dienst und Hilfsdienstpflichtigen).
- b) Die auf feste Frankenbetrage angesetzten Mindest- und Höchstbeträge der Ersatzabgabe tragen der seit 1878 eingetretenen Geldentwertung nicht Rechnung.
- c) Verschiedene Eigentümlichkeiten des gegenwartigen Ersatzrechts (Mitbelastung erbanwirtschaftlicher Ans-

pruche; Ersatzpflicht der Auslandschweizer und der Hilfsdienstpflichtigen) sind angefochten.

4. Die Auslandschweizer betreffende Gesetzesartikel ART. 5

Wehrpflichtige, die im Ersatzjahr während wenigstens sechs Monaten im Ausland Wohnsitz haben und ordnungsgemäss beurlaubt sind, sind von der Ersatzpflicht befreit, sofern sie

- a) bei Beginn des Ersatzjahres seit mehr als acht Jahren ununterbrochen im Ausland wohnen; stehen sie bei Beginn des Ersatzjahres im Landwehralter, so tritt die Befreiung schon nach fünf Jahren ununterbrochenen Wohnsitzes im Ausland ein oder
- b) im Ersatzjahr zu Militardienst in der Armee ihres ausländischen Wohnsitzstaates oder zu einer dem Militarpflichtersatz entsprechenden Abgabe verhalten werden oder
- c) im Ersatzjahr als Bürger ihres ausländischen Wohnsitzstaates der Armee dieses Staates zur Verfunung stehen, nachdem sie in dieser Armee die ordentlichen Dienste geleistet haben.

Ist der Wehrpflichtige vor seinem letzten Wegzug in Ausland schon fruher im Ausland wohnhaft gewesen, so werden die fruheren Auslandjahre auf die Fristen nach Absatz 1, Buchstabe a, angerechnet, soweit sie die Zahl der Jahre ubersteigen, die der Wehrpflichtige inzwischen in der Schweiz verbracht hat.

ART. 12

Vom reinen Einkommen sind für die Berechnung der Einkommensteuer abzuziehen:

- a) ein Betrag von 2,000 Franken, wenn der Ersatzpflichtige am Ende des Ersatzjahres verheiratet ist oder als Verwitweter oder Geschiedener mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern einen eigenen Haushalt führt;
- b) ein Betrag von 1,000 Franken für die ubrigen Ersatzpflichtigen;
- c) ein Betrag von 500 Franken für jedes Kind unter zwanzig Jahren, für das der Ersatzpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltene unterstützungsbedürftige Person mit Ausnahme der Ehefrau.

ART. 13

Die volle Personaltaxe beträgt 15 Franken. Die volle